



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

20) Meyer-Ordnung von 1765

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Damit nun diese unsere gnädigste Erklärung, und Landesfürstliche Verordnung zu Jedermannes Wissenschaft gelangen, und unsere treu-gehorksamste Land-Stände völlig beruhigen, auch als ein immerdauerndes Landes-Gesetz desto genauer beobachtet werden möge; So haben Wir solches durch öffentlichen Druck kund zu machen für gut gefunden, mit dem ernstlichen Befehl, daß all und jede, denen es angehet, und insonderheit unsere Hochfürstliche Gerichten in Urtheilen und Rechtsprechen sich darnach gehorsamst achten sollen. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Kanzlei-Insigels.

So gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus, den 6. August 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton,

Nr. 20.

Meyer-Ordnung, von 1765.

(Sammlung III. S. 254.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere getreue Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir eine denen hiesigen Landes-Constitutionen, und der bisherigen Observanz gemäße Meyer-Ordnung ergehen lassen mögten, wodurch sowohl die Natur und Eigenschaft deren Meyerstädtischen Güter außer Zweifel gestellet, als auch die Pflichten den Meyersleuten bestimmet, wie weniger nicht die Gerechtfame der Gutsherrn aufrecht erhalten würden; So haben Wir diesem zum Landes-Besten abzielenden Gesuch gnädigst zu willfahren Uns nicht entziehen mögen, verordnen dahero, setzen und wollen,

1mo. Daß, obwohlen wegen der Meyerstädtischen Güter die Meyer, wenn sie ihres Meyer-Rechts verlustig worden, oder andere dem Meyer-Recht anlebende Schuldigkeiten entrichten sollen, die Meyerstädtische Qualität verschiedentlich verabredet, und vorgegeben haben, daß die von ihnen unterhabende Güter für Zins-Güter gehalten werden müsten, diese und dergleichen Einreden lediglich verworfen, und alle diejenige Hubige Gründe, aus welchen alljährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden, wider die gemeine Lehre, vermöge welcher dergleichen Güter für Zins-Güter gehalten werden wollen, so lang für Meyerstädtische Güter hiesiger Observanz gemäß, gehalten werden sollen, bis derjenige, welcher eine andere Eigenschaft vorschüzet, solche der Gebühr Rechtfens erweist; Gleich wie aber

2do. Dieser Beweis dadurch nicht vollensühret wird, wenn gleich jemand darthun könnte, seit geraumen Jahren keine Meyer-Briefe erhalten, noch ein Laudemjum entrichtet zu haben, also soll auch auf diese Einrede keine Rücksicht genommen werden.

3tio. Ein jeglicher Meyer soll schuldig seyn, einen ordentlichen

Meyer-Brief, wenn er nicht damit bereits versehen, binnen 3 Monaten, welche fogleich nach der ihm von dem Gutsherrn deßfalls erweislich gethaner Interpellation zu laufen anfangen sollen, anzunehmen, zu fordrift aber die Güter und Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs et Terminorum getreulich, auch auf Verlangen des Gutsherrn allenfalls eyblich zu designiren, welche quantitas, situs, et confines allen Meyer-Briefen inskünftig ausdrücklich, und verständlich einverleibet, und selbige von dem Gutsherrn dem Meyer extradiret, hingegen aber von demselben ein Reversale, welches dem Meyer-Brief zu inseriren ist, von ihm selbst, wenn er kann, sonst aber, wenn er dessen nicht erfahren, von dem Parocho loci auf sein Begehren unterschrieben und herausgegeben werden solle. Ob und wie viel aber

4to. Ein Meyer pro Laudemio dem Gutsherrn bey Erhaltung des Meyer-Briefs zahlen müsse, solches lassen Wir bei denen zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer deßfalls vorhandenen Vorträgen lediglich bewenden, und wollen, daß, wenn ein Meyer erweislich darthun kann, daß er die Zahlung des Laudemii einmal geweigert, und der Gutsherr seit einer zur Verjährung Rechts erforderlichen Frist darauf nicht mehr bestanden habe, oder daß er davon per praescriptionem immemoriam, aliumve justam titulum befreuet worden, er auch dazu nicht verbunden seyn, sondern der Gutsherr den Meyer-Brief ohne Erlegung eines ordentlichen Laudemii, und nur gegen Entrichtung 7 ß . Schreibgebühr zu ertheilen schuldig sein solle. In Ermangelung dieses Beweises, und bei nicht vorhandenen besonderen Verträgen soll aber der Meyer

5to. Ein der Billigkeit gemäzes Laudemium, und so viel der größte Theil anderer Meyer seines Gleichen in seiner Gegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes gemeinlich zu entrichten pfleget, abzuführen gehalten seyn, wenn auch gleich ein bber andersmal der Gutsherr mit einem geringeren Quanto sich deßfalls begnüget hätte. Wie oft indessen

6to. Der Meyer-Brief erneuert, und das Laudemium bezahlet werden müsse, darunter soll die bisherige Observanz in jeder Gegend beobachtet werden, immassen an einigen Orten Unsers Hochstifts hergebracht ist, daß beim Absterben des Guts-Herrn, oder des Meyers, oder so oft einer von beiden verändert wird, und das Gut von neuem antritt, oder auch nach jedesmaligem Ablauf von 12 Jahren, der Meyer-Brief von neuem gesonnen und angenommen, auch respective ertheilet, und das Laudemium entrichtet werden müsse. Ist aber keine gewisse Observanz vorhanden, oder dieselbe zweifelhaft, so soll die Erneuerung des Meyer-Briefs und Entrichtung des Laudemii nur in dem Fall, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt, geschehen. Damit nun aber auch

7mo. Der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Guts-Herrn das Seinige alljährlich entrichten möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn ein Meyer seinen jährlichen Canonem, Zinse oder Pfächte binnen 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ursach in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyer-Recht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Guts-Herr befugt ist, wider ihn mit der Caducität zu verfahren; In so lang er aber

8vo. Seine jährliche Prästanda richtig abführet, in so lang ist er bemacht, über das Gut, jedoch nur quoad Dominium utile tam inter vivos quam mortis causa zu disponiren; jedoch ist ihm nicht erlaubt, auf einige Art, oder Weise ohne ausdrücklichen Consens des Guts-Herrn das Gut zu zersplittern, zu dismembriren, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch denen Kinderen Stückweise in dotem mitzugeben, als welches Wir in Gefolg derer älteren Landes-Constitutionen hiemit nochmals ausdrücklich und sub poena nullitatis verboten haben wollen; Wenn er aber

9no. Dasselbe gänzlich verkaufen, und alieniren will, muß er solches zufordrist seinem Guts-Herrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nemlichen Preise, und Erfüllung der von anderen etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder, oder Anverwandte niemals zu impugniren befugt sind.

10mo. Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öftern den ihm gebührenden Canonem, Zinse oder Pfächte, Stückweise von mehreren annimmt, und einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismembration nicht gehalten werden mag, sind auch die ohne ausdrückliche Bewilligung des Guts-Herrn dismembrierte Parzellen für jederzeit reuibel zu achten, und soll sowohl dem Meyer, welcher die Dismembration unternommen, als seinen Erben deren Reluition, wenn sonst die Dismembration nach dem Jahre 1655 geschehen, bevor bleiben, ohne daß der Besizer derselben sich mit einer Präscription, oder re judicata, oder anderer rechtlichen Einrede, massen solche durch die in besagtem Jahr publicirte Polizey-Ordnung entkräftet worden, dagegen schützen könne, mithin ist der Besizer gehalten, die unterhabende Parzellen, sobald ihm der ehemals dafür ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling in denen tempore Contractus gangbar gewesenen Münz-Sorten von vorgedachtem Meyer, oder dessen Erben hinwieder erstattet wird, sofort abzutreten, dem Guts-Herrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und in die Dismembration ausdrücklich nicht verwilliget hat, ohnentgeltlich einzuräumen.

11mo. Haben Wir bereits verschiedentlich den in hiesigem Hochstift eingeriffenen Mißbrauch wahrnehmen müssen, daß diejenige Meyere, so Geld benöthigt sind, ihre Güter bis zur Wiederlöse, oder auf gewisse Jahre, oder Brack-Zeiten dergestalt verkaufen, oder verpfänden, daß sie dennoch die Satzungen, Pacht, und andere Lasten an sich behalten, und die Creditoren das Land, Garten, oder Wiesen frei genießen; Weilen aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Guts-Herrn gereicht, so sollen dergleichen Contractus, welche in Zukunft darüber errichtet werden, nichtig und unkräftig, mithin dem ohnerachtet die Creditoren schuldig seyn, die Satzungen, Pacht, und andere Lasten pro rata der unterhabenden Ländereyen abzuführen.

12mo. Was die Succession in die Meyer-Güter betrifft, lassen Wir es bey den hiesigen Landes-Constitutionen dahin lediglich bewerden, daß nur eines von denen Kinderen in die Güter succediren, und seine übrigen Geschwistere nach Gelegenheit, und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen, diese Ablage aber mit Zuziehung und Bewilligung des

Gutsherrn reguliret werden folle, und weil dabel ausdrücklich verfehen ist, daß die ohne gutsherrliche Bewilligung ausgelobte Ablagen nichtig feyn, als sollen auch all' diejenige, welche wegen einer in Zukunft einseitig bestimmter Ablage zu Klagen, und folche bey zu fordern sich unterfangen dürften, damit nicht gehört, sondern zu ihren Guts-Herren verwiesen werden; Indeme gleich wohl

13to. In vorgedachten Landes-Constitutionen unbestimmt gelassen ist, welches eigentlich von den Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren folle, welches entweder von den Eltern, oder nach deren Absterben von den Vormünderen dazu benennet wird, und wogegen der Guts-Herr nichts erhebliches einzuwenden hat; Doch soll denen Kinderen erster Ehe, das Successions-Recht vorzüglich bevor bleiben, und selbige davon ohne sonderbare rechtmäßige Ursache niemals ausgeschlossen werden.

14to. Sollte aber das Gut so schlecht oder gering, oder dergestalt herunter gekommen, oder auch so sehr mit Schulden beschwert feyn, daß dasselbe von der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweiten Ehemann und dessen Kinderen mit Bewilligung des Guts-Herren ver-schrieben werden müste, so kann in diesem Fall, wenn sonst die in Rechten bei Veräußerung der minderjährigen Güter erforderliche Solennitäten beobachtet werden, dem zweiten Ehemann und dessen Kinderen das Successions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

15to. Uebrigens sollen die denen Kinderen mit Gutsherrlicher Bewilligung festgesetzte Ablagen, sobald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmal entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen nach Ermessen des Guts-Herren, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Successore abgeführt werden, indessen aber haben die Kinder von Zeit der Auslobung an, in denen Güterten ein stillschweigendes Pfand-Recht, und sollen auch allen übrigen des Successoris eigenen Creditoren vorgezogen werden.

16to. Ueber diese Ablagen sollen sie gleichwohl ein mehreres zu fordern, oder wegen des Väterlichen oder Mütterlichen besondere Ansprüche zu machen nicht befugt feyn; wenn aber erwiesen werden kann, daß die Ablage nur von dem Meyerstädtischen Gut, und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von denen anderen Allodial-Güterten, welche etwa vorhanden sein dürften, geschehen seye, so bleibt ihnen deßfalls ihr Recht bevor; die minderjährige Kinder, ob ihnen gleich ihre Ablage abgesetzt worden, müssen indessen in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von eben bemeldtem Successore des Guts frey und ohnentgeldlich unterhalten werden.

17mo. Wenn ein Wittwer oder Wittib zur zweiten Ehe schreiten will, so soll nach Inhalt hiesiger Landes-Constitutionen Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kinderen Vormünderere werden gesetzt, und mit Gutsherrlicher Bewilligung eine ordentliche Abtheilung mit denen Kinderen wird gemacht, auch einem der Kinder, nach Inhalt vorstehenden S. 13 das Successions-Recht in das Gut wird bestimmt feyn.

18vo. Der zur zweiten Ehe schreitende Wittwer oder Wittib soll seiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Ehemann ordentlicher Weise, und wenn der in vorstehendem §. 14 bemerkte Fall nicht vorhanden ist, die Güter nicht länger, als bis das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder, nach Ermessen des Gutsherrn höchstens, bis es das 30te Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben befugt, nachgehends aber, auf die Leibzucht zu ziehen gehalten seyn.

19no. Die Leibzucht soll jedesmal mit Vorwissen, und Bewilligung des Gutsherrn nach den Umständen des Guts, und der Billigkeit gemäß bestimmet werden, und falls zu diesem Behuf gewisse Ländereyen, Wiesen, und Garten ausgesetzt würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pächte, und dem Publico die Schatzungen sammt übrigen Lasten pro rata abtragen.

20mo. Wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelobt worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst Verstorbeneu, dem Besizer des Hofes die Leibzucht zur Halbscheid wieder abtreten, nach beider Leibzüchter erfolgtem Tode aber fällt die ganze Leibzucht, weil alsdann der Nießbrauch erloschen, dem Meyer völlig wieder anheim, und dieser ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein, des Meyers Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen.

21mo. Ueber das, während der Leibzucht erworbene Vermögen kann der Leibzüchter tam inter vivos, quam mortis causa nach Wohlgefallen disponiren, so wie auch die Meyere über ihr Dominium utile disponiren, und das Gut, jedoch ohne Zertheilung und einiger Dismembration an jemanden, der dem Gutsherrn praestanda zu prästiren fähig ist, nach Wohlgefallen vermachen können. Stirbt aber

22do. Der Meyer ohne Leibs-Erben ab intestato, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so verfällt das Gut auf seine nächste, obgleich vorhin abgefundene Collateral-Verwandte, und wenn diese nicht vorhanden, auf den Gutsherrn, der aber alsdann nach Abzug der rückständigen Schatzungen und sonstigen onerum publicorum, auch des ihm rückständigen Canonis, die auf das Gut gemachte Schulden, in wie weit das von dem Meyer hinterlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszuführen verbunden, einen weitem Anspruch aber daran zu machen nicht befugt ist.

23to. Hat der Meyer soviel Schulden gemacht, daß sein Gut, ehe, und bevor er desselben entsetzet, oder caduciret worden, in Discussion gezogen werden muß, so soll zwar das Dominium utile an den Meistbietenden verkauft werden können, zusehnd aber der Gutsherr auch von Amtswegen, jedesmal verabladet, und der Meyer dahin gehalten werden, in des Gutsherrn Beyseyn, die zum Gut gehörige Parzellen ordentlich zu specificiren und anzugeben, damit davon nichts verschwiegen, untergeschlagen, oder verheimlicht werde.

24to. Wenn nun darauf zum öffentlichen Verkauf geschritten wird, so soll das ganze Meyer-Gut ohne Zersplitterung, nach Inhalt Unserer erläuterten Justiz-Ordnung §. 4. dem Meistbietenden zugeschlagen, in dem Fall aber dem Guts-Herrn, wenn er das nämliche, was ein

Dritter gebotten, zu erlegen, in dem ihm von Gerichts wegen vorzusehenden Termino sich erklären würde, das Näher-Recht gestattet werden.

25to. Aus denen dafür eingehenden Geldern sollen ohne Anstand die rückständigen Schatzungen, sodann Zweitens die dem Gutsherrn rückständige Pächte bezahlet, diese beiden Posten aber, weil sie allen übrigen Creditoren vorgehen, und dafür ein Vorzugs-Recht haben, nicht bis nach geendigtem Concurs in Deposito aufbewahret, mithin der Landes-Casse, und den Gutsherrn vorenthalten werden.

26to. Wegen der übrigen Creditoren, und wie dieselben zu classificiren seyn, soll die Vorschrift gemeiner Rechten beobachtet werden.

27mo. Wenn der Meyer einmal caduciret, und der Güter verlustig erklärt sein sollte, nachgehends aber sich ergeben würde, daß so viele Schulden vorhanden, die aus des Meyers eigenthümlichen Gütern, als Gail und Garn in den Ländereyen, Bestialien, Instrumentis Rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeyert ist, nicht bestritten, noch bezahlet werden könnten, so sollen die Meyer-Güter zum Concurs nicht gezogen, noch der Gutsherr angehalten werden, für unbewilligte Schulden einzutretten, sondern die unbewilligte Creditoren, wohin auch die Kinds-Theile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne Zuziehung des Gutsherrn errichtet werden, gehören, sollen überhaupt lediglich abgewiesen werden.

28vo. Wenn die Güter entweder subhastirt, oder einmal caduciret sind, so ist das Erbfolgs-Recht deren Kinderen oder sonstigen Verwandten daran erloschen, und der Gutsherr befugt, über das ihm wieder zugefallene Gut nach Wohlgefallen zu disponiren; Und da nun auch

29mo. Unsere Landesfürst-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, daß die während der letzteren Krieges-Zeiten verlassene Häuser, und dazu gehörige öde liegenden Ländereyen hinwieder bewohnet, und in Aufnahme gebracht, auch in fruchtbaren Stand hergestellt werden, so sollen all diejenigen, welche sich desfalls bei dem Gutsherrn angeben, deren Bemeyerung verlangen, und solche erhalten werden, einer 3jährigen Freiheit von allen Schatzungen, und anderen publiken Lasten sich zu erfreuen und zu genieffen haben, auch dabei wider jedermann, wenn schon der entwichene Meyer, oder dessen rechte Erben sich wieder einfänden sollten, inmassen die in Unserm unterm 5. July 1763 erlassenen Edict enthaltene Frist nunmehr längst verstrichen ist, geschüzet werden. Jedoch ist

30mo. Niemanden, der bereits ein Meyergut unter hat, erlaubt, dieses wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen, und ein anderes jetzt leer stehendes anzunehmen, sondern wo sich jemand dieses unterwinden würde, der soll nicht allein in eine willkührliche Strafe verfallen, sondern das heimlicher Weise verlassene Gut hinwieder anzunehmen schuldig seyn, und dazu ohne einzige Widerrede durch zureichende Zwangsmittelle angehalten werden.

31mo. Auf gleiche Weise ist niemals zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Contracts sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die jährlichen Pächte, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtiget, solche wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen.

32do. Uebrigens sind Wir durch diese Unsere Meyer-Ordnung denen

besonderen zwischen dem Gutsherrn und Meyeren vorhandenen Verträgen zu nahe zu treten nicht gemeinet, sondern wo erwiesen werden kann, daß dem Gutsherrn mehrere, dem Meyer aber weniger Gerechtigkeiten, und Befugnissen zukommen, da soll sowohl in diesem Falle für den Gutsherrn als im Gegensatz für den Meyer auf den vorgebrachten Beweis gesprochen und erkannt werden.

33tio. Wäre es auch, daß von einem Gute dem einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pfächten und Abgaben, dem andern aber nur gewisse jährliche Korn-Gefälle entrichtet werden müßten, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korn-Gefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Feuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zupfordrist ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Feuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korn-Gefälle alljährlich abliefern muß, als eine besondere Meyerstatt, oder in einer andern Qualität relevire.

Wornach sich dann alle und jede, insonderheit aber Unsere sämtliche Ober- und Unter-Gerichter in judicando gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Cancley-Insiegels.

Gegeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus, den 23. December 1765.

Wilhelm Anton. m. p. p.

Nr. 21.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Helmstädt, über den Rechtsbestand der Paderbornschen Meyer-Ordnung, vom 23. December 1765.

Responsum juris.

Ew. Hochfürstliche Gnaden haben gnädigst geruht, durch Hochderen Geheimen Rath und Kanzler Kersting Uns, dem Ordinario, Decano, Seniori und übrigen Doctoribus ein Pro Memoria nebst 6 Beilagen zuzuschicken, und ein rechtliches Gutachten über die darin aufgestellte Frage zu verlangen. Wir verfehlen nicht, diesem höchsten Befehle schuldige Folge zu leisten, und bemerken daher zuvörderst in facto, daß in dem Hochstift Paderborn zweierley Baueingüter unter den Namen von Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Gütern vorhanden sind. Wegen derselben ist in der im Jahre 1655 herausgegebenen Polizey-Ordnung unter andern §. 28 verordnet:

„Und obwohl auch sonst ein jeder des seinigen bei Macht ist und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann, so sollen doch diejenigen, welche andern mit Leibeigenthum verwandt sind, oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, selbige